



Betreff.

**SPAGYRIK Pharma-Produktions GmbH, Sitz: 9131  
Grafenstein;  
Geschäftsführerbestellung – Genehmigung**

Datum: 22.03.2011

Zahl: **KL4-ALL-5120/2010  
(009/2011)**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Gew.Reg.Zl. **129121**

Auskünfte: Fr. Strauß

Telefon: 050 536 – 64044

Fax: 050 536 – 64001

e-mail: post.bhkl@ktn.gv.at

28. März 2011

EINGEGANGEN

## BESCHEID

In der Gewerbeangelegenheit der SPAGYRIK Pharma-Produktions GmbH, FB.-Nr. 052994 h, mit dem Sitz in 9131 Grafenstein, Hauptstraße 4, wird wie folgt entschieden:

### Spruch

Die Bestellung von Herrn **Mag.rer.nat. Herwig Josef TIEFENBACHER**, geboren am 14.10.1982, zum gewerberechtlchen Geschäftsführer wird

**g e n e h m i g t .**

#### Gewerbeberechtigung:

Herstellung von Arzneimitteln und Großhandel mit Arzneimitteln, eingeschränkt auf homöopathische Mittel (§ 127 Z. 12 GewO 1994) im Standort Hauptstraße 4, 9131 Grafenstein, Marktgemeinde Grafenstein.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass der bisherige Geschäftsführer, Herr Dr. Thomas Sauer, mit Wirkung vom 28.02.2005 ausgeschieden ist.

#### Kosten:

Hiefür ist eine Verwaltungsabgabe von € 16,30 zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt zu überweisen.

Er kann auch bar oder mittels Bankomatkarte mit Eurochequefunktion bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt eingezahlt werden.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 9 Abs. 1, 39 Abs.2 und 4, 95 Abs. 2 und 341 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010;  
TP 138 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008;

### Begründung

Eine Begründung dieses Bescheides entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG, da dem Standpunkte der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wird und über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten nicht abzusprechen war.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

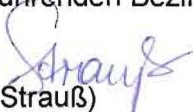
Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,20, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60, pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

### Ergeht an:

1. die SPAGYRIK Pharma-Produktions GmbH, Hauptstraße 4, 9131 Grafenstein; mit dem Ersuchen um Bezahlung von **€ 13,20 Bund** für die ordnungsgemäße Vergebührung der Geschäftsführerbestellung;
2. Herrn Mag. Herwig Josef TIEFENBACHER, Blumengasse 7, 9131 Grafenstein;

Für den geschäftsführenden Bezirkshauptmann:

  
(Strauß)